

Messe - Bedingungen

1. Anmeldung

Die vollständig ausgefüllte und ordnungsgemäß unterzeichnete Anmeldung stellt für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot dar, an der Messe zu den im Anmeldeformular angeführten Konditionen und unter Einhaltung der allgemeinen Messe-Teilnahmebestimmungen teilzunehmen.

Mit Unterfertigung des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller die Messe-Teilnahmebestimmungen, die für die jeweilige Veranstaltung gültigen „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm bei der Messe-Veranstaltung beschäftigten und beauftragten Personen an. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet.

Die Standmieten werden nach Quadratmeter Grundfläche berechnet, wobei die Kojenwände und andere feste Einbauten in der gemieteten Fläche enthalten sind. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll verrechnet.

Alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, soweit sie die Messe im Allgemeinen oder aber den Aussteller im Besonderen betreffen sind unbedingt einzuhalten.

2. Zulassung und Platzzuteilung

Über die Zulassung von Firmen einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, die Teilnahme eines Ausstellers ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Aus einer bereits einmal erfolgten Zulassung entsteht dieser Firma kein wie immer gearteter Anspruch auf eine weitere Zulassung. Sofern es erforderlich ist, ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung einen Platz in anderer Lage anzuweisen sowie Größe und Maße des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Über das Erfordernis einer solchen Maßnahme entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zurückerstattet. Weitere Ansprüche gegen den Veranstalter aufgrund solcher von ihm gesetzter Maßnahmen und Anordnungen sind ausgeschlossen.

Bei Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zur Teilnahme zu widerrufen, ohne dass dem Aussteller hieraus ein Anspruch auf etwaigen Schadenersatz entsteht.

Der Veranstalter ist berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen bzw. eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, falls der fällige Mietbetrag nur teilweise oder überhaupt nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist bezahlt wird. In diesem Falle ist der Aussteller verpflichtet, eine einmalige Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 20 % der Standmiete zu zahlen.

3. Rücktrittsrecht

Sofern der Aussteller die Anmeldung bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mittels eingeschriebenem Brief storniert, kann der Auflösung des Vertragsverhältnisses ausnahmsweise dann zugestimmt werden, wenn der freigewordene Platz noch anderweitig vermietet werden kann.

Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, dem Veranstalter 40 % der Standmiete als Stornogebühr zu bezahlen. Ab 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist diese Sonderregelung ausgeschlossen. In diesem Fall ist die gesamte Standmiete und der Werbekostenbeitrag als Stornogebühr zu entrichten.

In beiden Fällen ist die Stornogebühr als pauschalierter Schadenersatz vereinbart, so dass auf eine Minderung dieses Schadenersatzanspruches, aus welchem Grund immer, verzichtet wird.

Eine beabsichtigte Beibringung eines Ersatzmieters durch den Aussteller bedarf der Zustimmung durch den Veranstalter.

4. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Standmieten sind bis spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt in voller Höhe und spesenfrei zu bezahlen. Fünf Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung der gesamten Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes.

Sonderleistungen sind jeweils am Tage der Rechnungslegung zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind 1,5 % Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeit zu entrichten. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen, welcher Art auch immer, die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzustellen, zu verweigern oder damit aufzurechnen. Jede Beanstandung einer Rechnung muss innerhalb von acht Tagen nach Erhalt erfolgen, spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Mitaussteller

Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte.

Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Messeleitung. Mitaussteller haften uneingeschränkt für alle Verpflichtungen, die durch den Hauptmieter eingegangen werden. Der Werbekostenbeitrag ist von jedem Mitaussteller zu entrichten.

6. Ausstellungstermin – Ausstellungsort

Wird der Ausstellungstermin verschoben, verlängert, verkürzt oder der Ausstellungsort verlegt, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Rücktritt oder Schadenersatz.

7. Aufbau und Gestaltung der Stände

Ist auf dem Anmeldeformular nicht ausdrücklich angeführt, daß der Aufbau der Kojenwände im Standmietpreis enthalten ist, so ist der Aussteller verpflichtet, Kojenwände entsprechend dem auf der Messe üblichen Standard auf seine Kosten zu errichten. (Reihenstand: 1 Rück-, 2 Seitenwände, Eckstand: 1 Rück-, 1 Seitenwand, Kopfstand: 1 Rückwand). Die Kojenwände sind nach Beendigung der Veranstaltung im

ursprünglichen Zustand zu übergeben. Bei Beschädigung oder Verunreinigung werden die anfallenden Kosten dem Aussteller angelastet.

Die Aufbauhöhe ist auf 250 cm beschränkt. Der Fußboden, die Hallenwände und Säulen sowie die festen Einbauten dürfen nicht dekoriert werden. Säulen und Träger gelten als in die Mietfläche einbezogen. Das verwendete Material muß schwer entflammbar sein. Elektro- und Wasserinstallationen dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Firmen durchgeführt werden.

Die Auf- und Abbaueiten laut der gesonderten Ausstellereinrichtung sind genauestens einzuhalten. Mit dem Aufbau der Standeinrichtung muß spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12 Uhr begonnen werden. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt, kann der Veranstalter ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete verrechnet wird. Wird die Aufbauzeit überschritten, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller die dadurch entstandenen Kosten zu verrechnen.

8. Standabbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu bezahlen.

Bei Überschreiten der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden am Fußboden, den Wänden etc. hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

9. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter übernimmt während der gesamten Dauer der Messeveranstaltung einschließlich der Auf- und Abbaueiten keinerlei Haftung für das Abhandenkommen oder eine Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. der Standausrüstung. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist diesbezüglich völlig klag- und schadloos zu halten. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet auch nicht für eventuelle Verluste, unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund immer widerfahren.

Für fehlerhafte Einschaltungen in offiziellen Werbeaussendungen und -produktionen wird seitens des Veranstalters keine Haftung übernommen (z.B. Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung etc.). Ansprüche an den Veranstalter aus Fehlern beim Standaufbau, fehlerhaften Planskizzen und ähnlichen Irrtümern sind ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet auch nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung sowie für Unterbrechungen der Telefonverbindung. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der Messe-Teilnahmebestimmungen, gegen die Vorschriften der Hausordnung und der behördlichen Auflagen kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden.

10. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Wege. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. zur Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

11. Mülltrennung

Der Aussteller verpflichtet sich den in seinem Stand anfallenden Müll zu trennen und in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Sollten dem Veranstalter durch Nichtbeachten der vorgeschriebenen, ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung Kosten entstehen, werden diese dem verursachenden Aussteller angelastet.

12. Pfandrecht

Für noch nicht erfüllte Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an allen vom Aussteller in das Messegelände und seinen Stand eingebrachten Waren, Gütern, Dekorationselementen und Standaufbauten zu. Der Veranstalter kann – mit der hiermit bereits erfüllten Zustimmung des Ausstellers – auch ohne gerichtliche Entscheidung oder Beiziehung eines Gerichtsvollziehers Ausstellungsgut an sich nehmen bzw. die Gegenstände freihändig bestmöglich bis zur Tilgung aller Verpflichtungen des Ausstellers (Hauptsache, Zinsen und Kosten) verwerten oder auf Kosten des Ausstellers verwahren.

13. Sonstige Pflichten der Aussteller

Die Aussteller sind verpflichtet Ihren gesamten Kundenstock unter Hinweis auf ihre besondere Messeattraktion und/oder -aktion zum Besuch der Messe einzuladen.

14. Ergänzende Bestimmungen

Mündliche Vereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Bei Nichtbeachten der in den Messe-Teilnahmebestimmungen verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller die uneingeschränkte Verantwortung für alle sich daraus ergebenden direkten oder indirekten Folgen.

Den Anordnungen der Messeleitung oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für den Messe-Parkplatz.